



Bezirksrat Affoltern

ST.2009.2

8.03.01

Beschluss vom 16. Juli 2009

Mitwirkende Präsident H.R. Maag
 Bezirksrätin R. Scriba
 Bezirksrat F. Leutert
 Ratsschreiber lic.iur. C. Schmidt

In Sachen **Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft**

betreffend Urkundenänderung und Reglementsprüfung

Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1. Mit Eingabe vom 12. Juni 2009 ersucht der Stiftungsrat der Stiftung „Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft“ um Genehmigung verschiedener Änderungen der geltenden Stiftungsurkunde sowie des Stiftungsreglementes.

In der Stiftungsurkunde soll geändert werden:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Stiftung Spital Affoltern**“ wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a.A. errichtet.

(...)

Zum **Spital** gehört das gesamte Leistungsangebot des **Spitals**.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck

- das **Spital Affoltern** zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen, sowie seine Zukunft zu sichern,

(...)

Art. 3 Vermögen

Das **Spital Affoltern** widmet CHF 100'000.00 in bar als Stiftungsvermögen. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch das **Spital Affoltern** oder andere Personen, insbesondere durch Gönnerinnen und Gönner, sind jederzeit möglich.

(...)

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- (fällt weg)

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat bestehend aus mindestens **fünf natürlichen Personen**.

(...)

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, **sofern die Mindestzahl der Stiftungsräte unterschritten würde**.

(...)

(**Aufzählung der Mitglieder des ersten Stiftungsrates fällt weg**)

(...)

Art. 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(...)

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich **20** Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die **Leitung** der Stiftung.

(...)

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates (**fällt weg**) und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung mindestens ein Stiftungsreglement, in welchem die eigene Geschäftsordnung (**fällt weg**) geregelt wird.

Art. 9 Revisionsstelle

(...)

(Nennung der ersten Revisionsstelle **fällt weg**)

Art. 10 Stiftungsausschuss

(**fällt weg**)

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

(wird zu Art. 10)

Art. 12 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

(wird zu Art. 11)

Art. 13 Eintrag ins Handelsregister

(wird zu Art. 12)

Die Stiftung **ist öffentlich-rechtlicher Natur und als solche** wird sie in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

(wird zu Art. 13)

(...)

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 30. Juni 2005.

2.

Für die Änderung der Organisation oder des Zwecks von Stiftungen gemäss Art. 85 und 86 ZGB ist in Verbindung mit §§ 1 und 9 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zuständig.

Gemäss Art. 86b ZGB ist - nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans - der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde zuständig zur Vornahme unwesentlicher Änderungen der Stiftungsurkunde, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.

3.1

Ist der Name einer Stiftung in der Stiftungsurkunde festgelegt, kann er von den Stiftungsorganen nicht selbst geändert werden. Die Namensänderung einer Stiftung wird als Organisationsänderung im Sinne einer analogen Anwendung von Art. 85 ZGB betrachtet (Riemer, Berner Kommentar zu Art. 80-89bis ZGB, 1975, N. 67 zu Art. 85/86 ZGB; Sprecher/von Salis-Lütolf, Die Schweizerische Stiftung, Zürich 1999, S. 76 N. 56). Aufgrund des Umstandes, dass die Namensänderung als unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde angesehen wird (a.a.O.), ist diese gestützt auf Art. 86b ZGB durch die Aufsichtsbehörde, mithin durch den Bezirksrat vorzunehmen.

Vorliegend erweist sich die Namensänderung als nachvollziehbar und opportun, weshalb sie vorzunehmen ist.

3.2

Die Unterscheidung zwischen wesentlichen Änderungen und der von der Praxis entwickelten Kategorie der sogenannten unwesentlichen Änderungen ist fließend. Eine unwesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sie am Wesen (Zweck und Organisation) der Stiftung nichts Grundlegendes ändert und keine nach dem mutmasslichen Willen des Stifters als unabänderlich anzusehende Bestimmung der Stiftungsurkunde betroffen ist (Sprecher/von Salis-Lütolf, S. 183 N. 226). Unwesentliche Änderungen der Organisationsbestimmungen in der Stiftungsurkunde sind unter weniger strengen Voraussetzungen zulässig. Als Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (a.a.O.): Die Änderung muss schützenswerten Interessen dienen, d.h. der Zweck der Stiftung muss besser erreicht werden können. Die Änderung muss aus triftigen sachlichen (objektiven) Gründen geboten sein. Die Änderung darf Drittrechte, insbesondere die Rechte der Destinatäre, nicht beeinträchtigen (vgl. auch Riemer, S. 647 N. 76).

Laut Jahresbericht 2008 hätten nicht nur finanzielle Erwägungen sondern auch die festgestellte Schwerfälligkeit des Aufbaus der Stiftung sowie einschränkende Stiftungsstatut-Bestimmungen zum Entscheid geführt, Änderungen in

der Organisation vorzunehmen. Die Ineffizienz wegen des aufwändigen Aufbaus des Stiftungsrates mit einem Ausschuss, die mangelhafte Präsenz einiger Stiftungsratsmitglieder an der jährlich einmal stattfindenden Sitzung sowie die dadurch mehr als einmal in Frage gestellte Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates hätten zum Entscheid geführt, auf den Stiftungsratsausschuss zu verzichten und die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder auf mindestens fünf natürliche Personen festzulegen.

In vorliegender Angelegenheit erfolgt keine grundlegende Umstrukturierung der Organisation, zumal der Stiftungsrat und die Revisionsstelle als Organe und somit die Grundfesten der Stiftung erhalten bleiben. Zudem gehen die wesentlichen Aufgaben des bisherigen Stiftungsratsausschusses gemäss neuer Fassung des Stiftungsreglementes auf den Stiftungsrat über. Desgleichen gelten auch die leichte Erhöhung der Mindestanzahl der Stiftungsratsmitglieder von drei auf fünf sowie der Verzicht auf juristische Personen als unbedeutende Organisationsänderungen (Riemer, S. 643 N. 68).

Die beabsichtigten Änderungen sind demnach vorzusehen.

3.3

Die übrigen Organisationsänderungen sind klarerweise als untergeordnet, mithin als unbedeutend zu qualifizieren und als solche somit ohne Weiteres ebenfalls vorzunehmen.

3.4

Im Übrigen werden Präzisierungen bzw. rein sprachliche Anpassungen in Bezug auf die vorerwähnten Organisationsänderungen sowie auf bisherige Umschreibungen vorgenommen. Die beantragten Änderungen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung, weshalb sie wiederum ohne Weiteres vorzunehmen sind.

3.5

Die Bedeutung eines Stiftungsreglementes liegt vor allem darin, dass seine Abänderung den Vorschriften der Art. 85 und 86 ZGB in materieller und formeller Hinsicht entzogen ist. Da das Stiftungsreglement naturgemäss weder in seiner ursprünglichen noch in einer allfällig abgeänderten Fassung mit der Stiftungsurkunde in Widerspruch stehen darf, hat die Aufsichtsbehörde lediglich die Pflicht, von den Stiftungsorganen die Kenntnissgabe der Änderungen zu verlangen und diese daraufhin zu überprüfen, ob sie entsprechend den

Stiftungsbestimmungen zustande gekommen sind und mit dem zwingenden objektiven Recht und der Stiftungsurkunde übereinstimmen (vgl. Sprecher/ von Salis-Lütolf, S. 184 N. 227 ff.; Riemer, N. 62 zu Art. 85/86 ZGB).

Vorliegendenfalls betreffen die Änderungen des Stiftungsreglementes die Anpassungen an die geänderten Stiftungsurkundebestimmungen, insbesondere in Bezug auf den Wegfall des Stiftungsratsausschusses. Die Prüfung durch den Bezirksrat hat ergeben, dass die beschlossenen Änderungen mit der Stiftungsurkunde vereinbar sind und dem zwingenden objektiven Recht nicht widersprechen. Den Änderungen ist demnach ohne weiteres zuzustimmen.

4. Unter diesen Umständen ist der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde für sämtliche beantragten Änderungen der Stiftungsurkunde sowie des Stiftungsreglementes zuständig. Die Änderungen sind vorzunehmen bzw. zu genehmigen.

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Die geltende Stiftungsurkunde der Stiftung „Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft“ vom 30. Juni 2005 wird gemäss dem Antrag des Stiftungsrates vom 27. Mai 2009 und 12. Juni 2009 geändert.

- II. Die geänderte Stiftungsurkunde lautet neu wie folgt:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Stiftung Spital Affoltern**“ wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a.A. errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
Zum Spital gehört das gesamte Leistungsangebot des Spitals.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck

- das Spital Affoltern zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen, sowie seine Zukunft zu sichern,
- Projekte des Spitals zu finanzieren, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand bezahlt werden,
- den Leitgedanken des Modells Affoltern zu vertiefen und zu verbreiten.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Vermögen

Das Spital Affoltern widmet CHF 100'000.00 in bar als Stiftungsvermögen. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch das Spital Affoltern oder andere Personen, insbesondere durch Gönnerinnen und Gönner, sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit möglich, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss aber nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat bestehend aus mindestens fünf natürlichen Personen.

Als Stiftungsratsmitglieder kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck oder der Region verbunden sind.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die Mindestzahl der Stiftungsräte unterschritten würde. Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6 Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzung, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Entscheide bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglementen nicht

ausdrücklich einem andern Organ übertragen wird. Der Stiftungsrat hat folgende nicht entziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung mindestens ein Stiftungsreglement, in welchem die eigene Geschäftsordnung geregelt wird. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, im Rahmen dieser Bestimmung einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 zu beantragen.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrerer Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 Eintrag ins Handelsregister

Die Stiftung ist öffentlich-rechtlicher Natur und als solche wird sie in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 13 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung darf nur aufgelöst werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist. In diesem Fall ist das verbleibende Stiftungsvermögen nach den Beschlüssen des Stiftungsrates auf andere Weise für die Förderung der Gesundheit einzusetzen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 30. Juni 2005.

III.

Die Änderungen des Stiftungsreglementes werden genehmigt.

IV. Das Handelsregisteramt wird eingeladen, die notwendigen Änderungen im Handelsregister einzutragen.

V. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr.	400.00	Staatsgebühr
Fr.	189.00	Schreibgebühr
Fr.	<u>12.00</u>	Porti
Fr.	601.00	Total

werden der Stiftung auferlegt.

VI. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an:

- Stiftung „Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft“,
Bezirksspital Affoltern, Verwaltungsdirektion, Sonnenbergstrasse 27,
8910 Affoltern a.A. (Empfangsschein)
- Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Bleicherweg 5, 8001 Zürich
(Empfangsschein)



BEZIRKSRAT AFFOLTERN

Der Präsident

H.R. Maag

Der Ratsschreiber

lic.iur. C. Schmidt

versandt: 17. JULI 2009